Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/4/21 11Os48/98, 15Os64/15y (15Os65/15w, 15Os66/15t)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.04.1998

Norm

MedienG §15 Abs3

Rechtssatz

Die Frist des § 15 Abs 3 MedG ist eine an das Gericht gerichtete prozessuale Mahnfrist. Ihre Überschreitung stellt eine Verletzung des Gesetzes dar, bewirkt jedoch keine Nichtigkeit der nachfolgend (verspätet) getroffenen Entscheidung.

Entscheidungstexte

- 11 Os 48/98
  Entscheidungstext OGH 21.04.1998 11 Os 48/98
- 15 Os 64/15y
  Entscheidungstext OGH 10.06.2015 15 Os 64/15y
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109955

Im RIS seit

21.05.1998

Zuletzt aktualisiert am

02.02.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at